

## § 281 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

---

### 3. Unterabschnitt – Vollstreckung in das bewegliche Vermögen -> I. – Allgemeines

**Titel:** Abgabenordnung (AO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** AO

**Gliederungs-Nr.:** 610-1-3

**Normtyp:** Gesetz

#### § 281 AO – Pfändung

- (1) Die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung.
- (2) Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist.
- (3) Die Pfändung unterbleibt, wenn die Verwertung der pfändbaren Gegenstände einen Überschuss über die Kosten der Vollstreckung nicht erwarten lässt.